

Äußerungspflicht zur Organspende und Widerspruchsregelung.

Ein Kommentar zum Regelungsvorschlag des Nationalen Ethikrats.

Weyma Lübbe
Universität Regensburg
Institut für Philosophie

Vortrag beim Forum Bioethik des Deutschen Ethikrats

*„Äußerungspflicht zur Organspende – Sollte der Staat verlangen, dass sich jeder erklärt?“
am 27. Oktober 2010 in Berlin*

1. Äußerungspflicht und Rechtsfolgen der Nichtäußerung

Wie Sie sehen, werde ich mich nicht auf das Thema Äußerungspflicht beschränken, sondern die Widerspruchsregelung mit einbeziehen – also im Grunde den Gesamtregelungsvorschlag des Nationalen Ethikrats aus dem Jahr 2007 diskutieren, der beides gekoppelt hat. Diese weite Auffassung meiner Themenstellung hat seinen Grund zunächst im aktuellen Stand der öffentlichen Debatte. 2007 wurde die Widerspruchsregelung von politischer Seite durchweg abgelehnt, ebenso von der Bundesärztekammer. Inzwischen ist das nicht mehr der Fall. Die Widerspruchsregelung ist heute im öffentlichen und politischen Raum eine ernst genommene Option, auch wenn sie im Unterschied zur Äußerungspflicht derzeit nicht auf der Gesetzgebungsagenda steht. Es gibt aber auch einen systematischen Grund, beides zusammen zu diskutieren. Man kann den Vorschlag der Etablierung einer Äußerungspflicht gar nicht kommentieren, ohne die Frage zu stellen, was im Falle der Nichtäußerung geschehen soll. Eine Aufforderung zur Äußerung, bei der, wenn man ihr nicht nachkommt, einfach nichts geschieht – das ist keine Verpflichtung, sondern ein bloßer Appell. Und das wäre nicht Neues. Appellen, sich zur Organspende zu äußern, sind die Bürger seit vielen Jahren ausgesetzt.

Selbstverständlich kann man sich andere Folgen der Nichtäußerung denken als das vom Nationalen Ethikrat für diesen Fall vorgesehene Greifen der Widerspruchsregelung – also die Erlaubnis, die Organe dann ohne Beleg für die Zustimmung des Betreffenden zu entnehmen. Die Äußerungspflicht könnte etwa an das Verfahren zum Erwerb des Führerscheins gekoppelt werden und man könnte verfügen, dass die Fahrerlaubnis nicht ausgestellt werden darf, wenn das behördliche Formular nicht vollständig ausgefüllt wurde. Von solchen Sanktionsformen hört man in der Debatte freilich nichts. Irgendwelche Folgen der Nicht-

äußerung müssen aber mitgeregelt werden, wenn man die Äußerung tatsächlich als Pflicht etablieren will.

Insofern war der Vorschlag des Rats (ich meine damit hier und im folgenden immer den damaligen Rat, den Nationalen Ethikrat) – insofern war der Vorschlag des Rats, die Äußerungspflicht mit der Widerspruchsregelung zu koppeln, durchaus keine fakultative Zutat des Konzepts. Dieser Punkt gehörte schon ganz wesentlich dazu. Dem Rat lag aber daran, das eigene Konzept mit der Widerspruchsregelung nicht einfach gleichgesetzt zu sehen. Es bestehe nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen einer sozusagen sang- und klanglosen Einführung der Widerspruchsregelung und einer Vorbereitung dieser Umstellung durch ein Verfahren, in dessen Rahmen die Bürger systematisch zur Befassung mit dem Thema veranlasst werden. Unter dieser Bedingung, so der Rat, aber auch nur unter dieser Bedingung, dürfe man die Zustimmung eines Bürgers, der sich nicht geäußert habe, vermuten. Ich zitiere:

Folie 3

„Eine gesetzliche Vermutung der Zustimmung zur Organspende [...] ist gerechtfertigt, weil nach gründlicher Information der Öffentlichkeit über die Widerspruchsregelung vieles dafür spricht, dass jede ernsthafte Ablehnung in einem Widerspruch zum Ausdruck gebracht werden wird.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p 51

Auf diesen Punkt legt die Stellungnahme besonderen Wert. Der Grund dafür ist das Bemühen des Rats, nicht den Vorwurf auf sich zu ziehen, er optiere für eine Übergehung des Selbstbestimmungsrechts. Nochmals Zitat:

Folie 4

„Dabei liegt die Rechtfertigung für eine Organentnahme nach der Widerspruchsregelung nicht in einer Solidarpflicht zur Organspende, sondern – sofern durch geeignete Maßnahmen eine hinreichende Vermutungsbasis geschaffen wird – in der vermuteten Zustimmung des potentiellen Organspenders. Eine Pflicht zur Organspende lässt sich nicht rechtfertigen.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p 51

Die These der Vermutbarkeit der Zustimmung bei Schweigen ist der am meisten kritisierte Punkt der Stellungnahme gewesen. Ich selbst halte die Kritik für berechtigt. Der Rat, so mein Eindruck, hat versucht, in einer schwierigen Debatte auf halber Strecke Position zu beziehen – mit Argumenten im Gepäck, deren Logik einen Stillstand an der vorgeschlagenen Stelle nicht gestattet. Diese Einschätzung möchte ich im Folgenden belegen. Und Sie werden sehen, dass das

Resultat unmittelbar für die Frage der Äußerungspflicht relevant ist – auch wenn diese, wie es derzeit der Fall ist, als separater Vorschlag diskutiert wird.

Folie 5

2. Die Vermutung „wer schweigt, stimmt zu“ und die Goldene Regel

Für die Vermutung „wer schweigt, stimmt zu“ argumentiert der Rat, wie wir gesehen haben, so: Diejenigen, die einen vom Rat so genannten „ernsthaften“ Ablehnungsgrund haben, werden sich unter der Geltung der Widerspruchsregelung erklären. Denn nur so können sie absichern, dass ihre Organe nicht entnommen werden. Wer sich nicht äußert, dem kommt es offenbar nicht darauf an, was nach seinem Tod mit seinen Organen geschieht. Er hat keinen ernsthaften Ablehnungsgrund und sein Selbstbestimmungsrecht wird durch die Entnahme dann auch nicht tangiert.

Nun mag es aber noch diejenigen geben, die zwar einen vom Rat so genannten ernsthaften Ablehnungsgrund haben, sich aber dennoch nicht äußern wollen – zum Beispiel weil sie befürchten, dass ein dokumentierter Widerspruch ihnen früher oder später Nachteile bei der Organzuteilung einbringen wird, wenn sie einmal selbst ein Transplantat benötigen. Bei solchen Personen kann das Schweigen selbstverständlich nicht als Zustimmung ausgelegt werden. Wenn man die Stellungnahme auf diesen Punkt hin genau liest, wird das dort auch nicht behauptet. Ich zitiere:

Folie 6

„Darüber hinaus kann die Zustimmung sowohl faktisch wie normativ erwartet werden. [...] normativ ist sie erwartbar, weil die meisten Menschen im Bedarfsfall selbst Zugang zu einem Spenderorgan haben wollen und die moralische Norm der Goldenen Regel akzeptieren, dass man zu Leistungen, die man von anderen erwartet oder zumindest erhofft, auch selbst bereit sein sollte.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p 51

Auch hier behauptet der Rat nicht eine Pflicht zur Organspende. Er behauptet aber, die Organspende sei normativ erwartbar, d. h. einforderbar, sofern man Organe anderer im Bedarfsfall gerne haben möchte. Die Pflicht der Bürger, hierin Reziprozität zu wahren, nennt der Rat eine moralische Norm, nicht eine Rechtspflicht. Er koppelt aber den Versuch, sich ihr durch Schweigen zu entziehen, mit der Folge, dass das Selbstbestimmungsrecht in diesem Falle übergangen werden darf.

An dieser Stelle möchten vielleicht einige von Ihnen anmerken, dass die Goldene Regel ein elementarer Grundsatz unserer Moral ja auch tatsächlich sei, und dass das Selbstbestimmungsrecht kein Vehikel darstelle, auf dessen Rädern man sich der Geltung moralischer Regeln entziehen dürfe. Dass die Goldene Regel ein fundamentaler moralischer Grundsatz ist, dieser Auffassung bin ich auch. Aber ihre Anwendung auf konkrete Fragestellungen ist oft nicht einfach – so auch hier. Ich meine, dass eine Pflicht, die eigenen Organe zu spenden, wenn man Organspenden anderer annehmen würde, keineswegs aus der Goldenen Regel folgt. Dafür, dass eine Person, die nicht spenden will, im Rahmen der Goldenen Regel bleibt, ist lediglich erforderlich, dass sie jederzeit auch anderen Personen zugesteht, nicht zu spenden. Die zu wahrende Reziprozität ist die Wechselseitigkeit des Respekts für die persönliche Entscheidung, nicht die Wechselseitigkeit der Spendebereitschaft. Das jedenfalls gilt, wenn man auf dem Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts steht.

Ob der Rat das wirklich tut, ist also nicht ganz eindeutig. Eindeutig ist lediglich, dass der Rat im Ergebnis nicht für eine Rechtspflicht zur Organspende votiert – auch nicht für diejenigen Personen, die im Bedarfsfall ein Organ entgegen nehmen würden. Von einer *moralischen* Pflicht zu solcher Reziprozität ist aber ausdrücklich die Rede. Was der Rat vorbringt, um zu begründen, dass das zweierlei sei: moralische Pflicht und Rechtspflicht, das kommentiere ich im nächsten Abschnitt. Unterdessen halte ich Folgendes fest: Meines Erachtens hat der Rat nicht plausibel gemacht, dass man die Zustimmung jedenfalls vermuten könne, wenn jemand sich zur Organspendefrage nicht erklärt. Insbesondere kann es sein, dass die Bürger Hemmungen haben, sich zu erklären, weil sie befürchten, dass ein Widerspruch ihnen als unmoralisches Verhalten ausgelegt wird. Die Stellungnahme des Rats ist ein Beleg dafür, dass diese Sorge nicht aus der Luft gegriffen ist.

Folie 7

3. Moralische Pflicht ja, Rechtspflicht nein?

Die Bereitschaft zur postmortalen Organspende bezeichnet der Rat als „praktische Bewährung jener Solidarität“, die einem von schwerer Krankheit oder dem Tod bedrohten Mitmenschen „geschuldet ist“ (34). Anschließend stellt er die Frage, ob die Zustimmung zur Organspende und die Verweigerung als „gleichrangige moralische Möglichkeiten“ (35) zu betrachten seien. Das Ergebnis, so der Rat, sei deutlich:

Folie 8

„Die Bereitschaft zur postmortalen Organspende ist ethisch als die objektiv vorzugswürdige Alternative anzusehen.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p 39

In unmittelbarem Anschluss heißt es:

Folie 8 (zusätzlich)

„Gleichwohl bleibt es dabei, dass [...] niemand rechtlich oder moralisch zu dieser Entscheidung genötigt werden darf.“

Ebd.

Hier stellen sich zwei Fragen. Erstens möchte man meinen, dass das ethische Urteil des Rats nichts anderes als eine öffentliche Form der moralischen Nötigung zur postmortalen Organspende ist. Zu diesem nahe liegenden Einwand schweigt der Text. Und zweitens möchte man wissen, wieso der Rat, wenn er die Zustimmung zur Spende als objektiv vorzugswürdig ansieht, denn überhaupt der Ansicht ist, dass dazu nicht genötigt werden dürfe.

Um das zu begründen, greift der Rat auf folgenden Grundsatz zurück:

Folie 9

„Der sittliche Wert jeder Handlung [...] hängt davon ab, dass sie freiwillig ausgeführt und nicht erzwungen wird. Umgekehrt formuliert bedeutet dieser Grundsatz, dass eine zu Lebzeiten dokumentierte Willensäußerung zur Organspende (Zustimmung oder Widerspruch) aus Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen beachtet werden muss.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p 36

Diese Passage scheint mir nicht überzeugend. Auch das Gebot, an einem soeben verunglückten Autofahrer nicht achtlos vorbeizufahren, benennt eine moralische Pflicht. Wir sind ganz zufrieden damit, dass sie zugleich als Rechtspflicht niedergelegt ist, ihre Einhaltung also erzwungen wird. Denn es kommt uns darauf an, dass in Unglücksfällen geholfen wird. Ob das Helfen sittlichen Wert hat, ist nicht so wichtig. Wenn das bei der Organspende anders sein soll, müsste der Rat erklären, warum. Der bloße Bezug auf den zitierten Grundsatz ist dafür keine Erklärung.

Die uneindeutige Haltung des Rats in der Frage des Selbstbestimmungsrechts zeigt sich auch an einem anderen Punkt, der für die Praxis besonders wichtig ist. Im Abschnitt über die so genannten organisatorischen Gründe des Organman-

gels berichtet der Rat über die Hemmungen der Ärzte, die erforderlichen Angehörigengespräche zu führen. Zitat:

Folie 10

„Zudem werden an den Verlauf und das Ergebnis des Gesprächs widersprüchliche Anforderungen gestellt: Einerseits ist es ethisch geboten, es ergebnisoffen zu führen und die Angehörigen nicht in eine bestimmte Richtung zu drängen; andererseits hegen diejenigen, die am Transplantationsprozess beteiligt sind, die Erwartung, dass eine möglichst hohe Zustimmungsrates bei den Angehörigen erzielt wird.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p 23

Wäre es nicht Aufgabe des Rats gewesen, diesen Widerspruch aufzulösen – also entweder den am Transplantationsprozess Beteiligten ins Stammbuch zu schreiben, dass sie die Zustimmungsrates nicht zu steigern, sondern genau so hinzunehmen haben, wie sie sich nach strikt nondirektiver Beratung ergeben; oder zu sagen, dass man ethisch verpflichtet sei, die Angehörigen zur Zustimmung zu bewegen?

Später im Text erläutert der Rat hierzu, es gebe „achtenswerte Beweggründe“ für die Verweigerung der Spende (39). Diese werden wie folgt benannt:

Folie 11

„Neben dem Wunsch, dass Angehörige und Freunde in Ruhe von dem Toten sollen Abschied nehmen können – was allerdings auch im Rahmen einer Organspende durchaus möglich ist – spielt dabei vor allem die ‚Hirntoddebatte‘ eine Rolle. Auch wenn [...] die wissenschaftlichen Fragen zum Hirntod weithin als geklärt gelten, muss respektiert werden, dass nicht wenige Menschen dem Augenschein, dass der Hirntote noch Bewegungen und Reaktionen zeigt, mehr glauben als wissenschaftlichen Aussagen über die Irreversibilität des Hirntodes.“

Nationaler Ethikrat (2007), Die Zahl der Organspenden [...], p 39

Was bedeutet das, insbesondere für die Ärzte auf den Intensivstationen, die sich, wie „Experten“ immer wieder urteilen, nicht genügend um das Spendeaufkommen bemühen? Beraten sie nach Auffassung des Rats noch in der ethisch gebotenen Weise ergebnisoffen, wenn sie im Angehörigengespräch, ganz wie der Rat es in der Stellungnahme tut, erklären, dass Zweifel am Hirntodkriterium wissenschaftlich obsolet seien? Respektieren die Ärzte den Wunsch der Angehörigen, in Ruhe Abschied zu nehmen, wenn sie ihnen, ganz wie der Rat es in der Stellungnahme tut, versichern, dass ein ungestörter Abschied durchaus auch „im Rahmen einer Organspende“ möglich sei (34)? Darf ein Arzt – so geschehen nach dem Bericht betroffener Eltern – das Gespräch mit dem Satz einleiten „Ihr

Sohn war doch ein sozialer Mensch, nicht wahr?“, nachdem doch auch der Ethikrat mitteilt, die postmortale Organspende sei eine praktische Bewährung geschuldeter Solidarität?

Fragen über Fragen. Der Grund dafür: Der Rat stellt nicht klar, warum er dafür optiert, am Selbstbestimmungsrecht festzuhalten. Der Rat will unter diesem Stichwort offenbar nicht x-beliebige Verweigerungsgründe schützen: nicht das Desinteresse am Leiden anderer; nicht Verstöße gegen die Goldene Regel; nicht die Unlust, sich mit dem Thema zu befassen; nicht Pietät und Totenruhe, die er mit der Spende als vereinbar ansieht; nicht die Kritik am Hirntodkriterium, die er für obsolet hält. Warum dann eigentlich, nach Auffassung des Rats, keine Pflicht zur Organspende?

Wenn man die Pressemeldungen der letzten Wochen durchsieht, gewinnt man den Eindruck, dass manche die Idee einer Pflicht zur Organspende vor allem deshalb nicht diskutieren wollen, weil sie den Widerstand der Bevölkerung fürchten. Einige empfehlen solche Vorsicht auch für die näher am so genannten politisch Durchsetzbaren liegende Widerspruchsregelung und selbst für die Äußerungspflicht. Ich zitiere aus einem Zeitungsbericht:

Folie 12

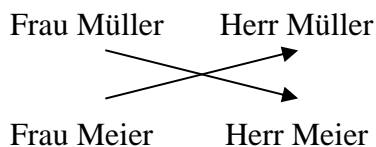
„Die Bereitschaft zur Organspende dürfe nicht verordnet werden, sagte Rösler [...]. Schon wenn man verlange, dass sich jeder auf seiner Versichertenkarte für oder gegen die Organspende entscheiden müsse, baue man ‚emotionale Hürden‘ auf. Auch die Bundesärztekammer ist vorsichtig. Schon die Debatte um eine Widerspruchsregelung verstärke bestehende Ressentiments.“

Tagesspiegel vom 30.08.10

Solche Äußerungen zeichnen das Bild einer trotz aller Aufklärungsbemühungen zum Systemmisstrauen neigenden Bevölkerung, deren mimosenhafte Spendebereitschaft man besser mit Zeitungsberichten über prominente Spender anregt, als sie konfliktträchtigen Diskussionen über mögliche Gesetzesänderungen auszusetzen. In dieser Weise mag die Debatte führen, wer will – der Ethikrat (hier meine ich jetzt auch den gegenwärtigen Rat) sollte das nicht tun. Der Ethikrat sollte die Bürger als Diskussionsteilnehmer behandeln, nicht als Objekte von mehr oder weniger geschickten Kommunikationsstrategien zur Steigerung des Spendeaufkommens. Einige Gedanken dazu, in welche Richtung eine respektvolle Deutung der so genannten emotionalen Hürden in der Bevölkerung gehen könnte, möchte ich in meinem vorletzten Abschnitt vorstellen.

4. Solidarität als Tauschgeschäft

Ich mache dazu zunächst einen Abstecher zu einem nur scheinbar entfernt liegenden Thema – zur Überkreuz-Spende. Das ist eine Form der Lebendspende. Eine Person spendet dabei nicht dem eigenen Angehörigen, für den ihre Organe aus medizinischen Gründen nicht infrage kommen, sondern einem ihr fremden Menschen. Ein Angehöriger des Empfängers stellt sich umgekehrt als Spender für den Angehörigen der ersten Person zur Verfügung.



In manchen Ländern, zum Beispiel in der Schweiz, ist das erlaubt – in Deutschland nicht. Hier dürfen Lebendspenden nur an Personen gehen, die dem Spender selbst nahe stehen. Eine diesbezügliche Liberalisierung des Transplantationsrechts wird aber immer wieder gefordert, Ende August zum Beispiel in einer Pressemitteilung der FDP-Fraktion.¹

Der Grund für das Verbot der Überkreuz-Spende ist, dass es sich um ein Tauschgeschäft handelt – nicht Niere gegen Geld, aber Niere gegen Niere. Nicht die Sorge um die Gesundheit des Empfängers motiviert den Spender, sondern die Erwartung der Gegenleistung durch dessen Angehörigen. Das zeigt sich auch an dem Umstand, dass die Entnahmeoperationen zeitlich parallel durchgeführt werden, obgleich das medizinisch gar nicht nötig wäre. Nötig ist es, weil der zweite Spender seine Zustimmung zur Entnahme zurückziehen könnte, wenn die erste Spende stattgefunden hat und der eigene Angehörige versorgt ist. Natürlich verstieße er damit gegen die Abmachung. Er darf dann aber trotzdem zur Durchführung der Spende nicht gezwungen werden – auch in der Schweiz nicht. Das liegt, wie oben entwickelt, natürlich nicht daran, dass pflichtgemäße Handlungen wegen ansonsten fehlenden sittlichen Werts generell nicht erzwungen werden dürften. Es liegt daran, dass die Abmachung nicht rechtsgültig ist. Verträge, deren Gegenstand die Entnahme und Übergabe von Organen gegen Gegenleistung ist, sind sittenwidrig.

¹ „KAUCH: Möglichkeiten der Lebendspende von Organen erweitern“, Pressemitteilung der FDP-Fraktion vom 30.08.2010: „[...] Die FDP-Bundestagsfraktion hält an ihrer Forderung fest, mehr Lebendspenden zuzulassen, Insbesondere fordern wir, die Überkreuzspende zwischen zwei fremden Ehepaaren ohne zusätzliche Prüfung generell zuzulassen [...].“

Wenn man den Ausdruck „Selbstbestimmungsrecht“ wörtlich nimmt, könnte man meinen, dass dieses Recht die Verfügung über die eigenen Organe, einschließlich vertraglicher Verfügungen, doch gerade ins persönliche Belieben stellt. So wird das Selbstbestimmungsrecht von Autoren, die sich als liberal begreifen, auch immer wieder ausgelegt.² Tatsächlich ist das aber eine ganz systemfremde Deutung. Auch für eine Spende zwischen Nahestehenden reicht ja nicht etwa die bloße Willensäußerung aus. Die Spendermotivation wird in jedem Einzelfall von einer Kommission geprüft. Stellt sich beispielsweise im Gespräch heraus, dass ein Mann spenden will, um auf diese Weise seine auf dem Absprung aus der Beziehung befindliche Lebensgefährtin an sich zu binden, dann kann die Spende abgelehnt werden. Die gesetzliche Erlaubnis zur Lebendspende dient der Ermöglichung eines Akts der Zuwendung, nicht der Ermöglichung des Tauschs von Organen gegen Zuwendung. Ebenso wenig dient sie der Ermöglichung des Tauschs von Organen gegen Organe.

Das jedenfalls ist die Logik hinter der aktuellen Rechtslage. Diese Logik würde mit der Zulassung der Überkreuz-Spende durchbrochen. Sie würde auch mit einigen anderen Regelungen durchbrochen, die in diesem Sommer öffentlich diskutiert worden sind – in mehreren Fällen übrigens im Wirtschaftsteil der betreffenden Zeitungen, der sonst nicht der klassische Ort für bioethische Kommentare ist. Das Spektrum reicht von einem Beitrag, der unter der Titelzeile „Ein bisschen mehr Marktwirtschaft würde Leben retten“ den (wörtlich) „pfiffigen“ Vorschlag präsentiert, die Spendebereitschaft durch erhöhte Chancen beim Organempfang zu belohnen,³ bis hin zu einem Beitrag, der den Ökonomen Charles Blankart mit dem Satz zitiert:

Folie 15

„Einem regulierten Markt an Organen stehen im Moment ethische Bedenken entgegen, aber wer diese Bedenken vorträgt, müsste meines Erachtens rechtfertigen, inwieweit ihm Ethik wichtiger ist als die 1000 Menschen, die in Deutschland jedes Jahr sterben, weil sie kein Spenderorgan finden.“

Welt am Sonntag vom 29.08.2010

Halten wir kurz inne. Wie sind wir, auf den Flügeln der Debatte dieses Sommers, so rasch von der Widerspruchsregelung zum Organhandel gelangt? Der Zusammenhang ist dieser: Wir hatten gesehen, dass der Nationale Ethikrat die Erlaubnis zur postmortalen Organentnahme nicht streng auf die vermutete Zu-

² Vgl. dazu Lübke (2009), Rationalität und gefühlte Überzeugungen. Ein Kommentar zur bioethischen Argumentationskultur am Beispiel der Debatte über die Monetarisierung der Organlebendspende, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 53, 23-33.

³ Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 29.08.2010.

stimmung, sondern auch auf die moralische Pflicht zur Zustimmung gestützt hatte. Er hatte diese Pflicht insbesondere mit der These begründet, dass es im Bereich der postmortalen Spende ein Reziprozitätsgebot gebe: Wie du mir, so ich dir. Wer Organe haben wolle, müsse seine eigenen auch hergeben. Damit hat der Rat einen ersten Schritt zur Umstellung des Spendewesens von der Logik des Helfenwollens auf die Logik des Tauschenwollens getan. Wenn man diesen Schritt tut, dann wird es wirklich schwierig, zu begründen, warum spendebereite Personen beim Organempfang nicht bevorzugt werden sollen. Schon ist man bei der Anreizdiskussion. Anschließend ist nur noch der Schritt von den nichtfinanziellen zu den finanziellen Anreizen zu tun. Und der ist über die Zwischenstufe des nur scheinbar pietätvollen Vorschlags, bei postmortalen Spendern die Beerdigungskosten zu übernehmen, dann auch nicht mehr so schwierig.

Ich denke, für diese Zusammenhänge hat die angeblich so unaufgeklärte Bevölkerung ein Gespür. Und deshalb bin ich gar nicht unglücklich, dass sie mit Widerständen reagiert, wenn all die pfiffigen Vorschläge zur Belebung des Spendewesens wieder einmal auf den Tisch kommen.

Folie 16

5. Fazit

Die technischen Möglichkeiten zur Verwertung des menschlichen Körpers, hirntot oder lebendig, sind ständig im Wachsen begriffen. Starke Interessen – *nota bene*, keineswegs nur die von Firmen oder Forschern, sondern auch die von kranken Menschen – begehren den Zugriff auf diese Ressource. Das Erfordernis der Zustimmung ist eine Schranke für diese Verwertungsprozesse. Als Ausfluss eines Freiheitsrechts ist es falsch charakterisiert. Tatsächlich sind die aktuellen Bestimmungen ein Ausfluss des Gebots, den Menschen nicht zum Tauschobjekt zu machen, auch nicht sich selbst. Das sieht man daran, dass die Freiheit derer, die vor der Verwertung des hirntoten Körpers gefragt werden müssen, sich darauf beschränkt zu sagen, ob und gegebenenfalls was gespendet werden soll – nicht wem, und auch nicht, was sie dafür haben möchten.

Was nun die Einführung der Äußerungspflicht angeht, so spüren die Menschen, dass das eigentliche Interesse dahinter nicht der Wunsch ist, ihre Meinung in der Spendefrage zu erfahren. Das wirkliche Interesse ist der Wunsch nach mehr Ressourcen.⁴ So zeigt es ganz offen der Titel der Stellungnahme des Nationalen Ethikrats:

⁴ Vgl. auch folgendes Zitat aus einem Pressebericht: „Deutschland braucht eine Neuregelung bei den Organspenden. ‚So wie bisher können wir nicht weiter machen‘, so Prof. Eckhard Nagel, ärztlicher Direktor des Universitätsklinikums Essen. Um die Zahl der Spenderorgane zu erhöhen, spricht sich der Transplantationsmediziner dafür aus, im Ausweis oder auf der Krankenkassenschein die Bereitschaft zur Spende zu vermerken“, in: Neue Ruhr Zeitung vom 29.09.2010.

Folie 17

„Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland“

Ich habe diese Stellungnahme hier exemplarisch diskutiert, als Beispiel für den Stand der öffentlichen Kommunikation zu diesen Fragen. Nach meiner Auffassung kommen die aktuellen Kommunikationsverhältnisse einer massiven öffentlichen moralischen Nötigung gleich, sich zur postmortalen Organspende bereit zu erklären. In dieser Lage eine Äußerungspflicht zu etablieren mit der offiziellen Botschaft, dass jedermann selbstverständlich auch Nein sagen dürfe und das auch gar nicht weiter erläutern müsse – das ist der Inbegriff einer Doppelbotschaft. Auf Doppelbotschaften reagieren die vernünftigsten Leute mimosenhaft. Ich schlage daher vor, dass die öffentliche und politische Debatte, bevor man irgendwelche Pflichten zum Zweck der Steigerung des Organaufkommens etabliert, zunächst einmal klärt, ob man eigentlich noch Respekt vor Nichtspendern hat, und wenn ja, warum.